

An die
Betriebsratsvorsitzenden der
Österreichischen Universitäten

Aktivitäten zur Attraktivierung des Gehaltsschemas

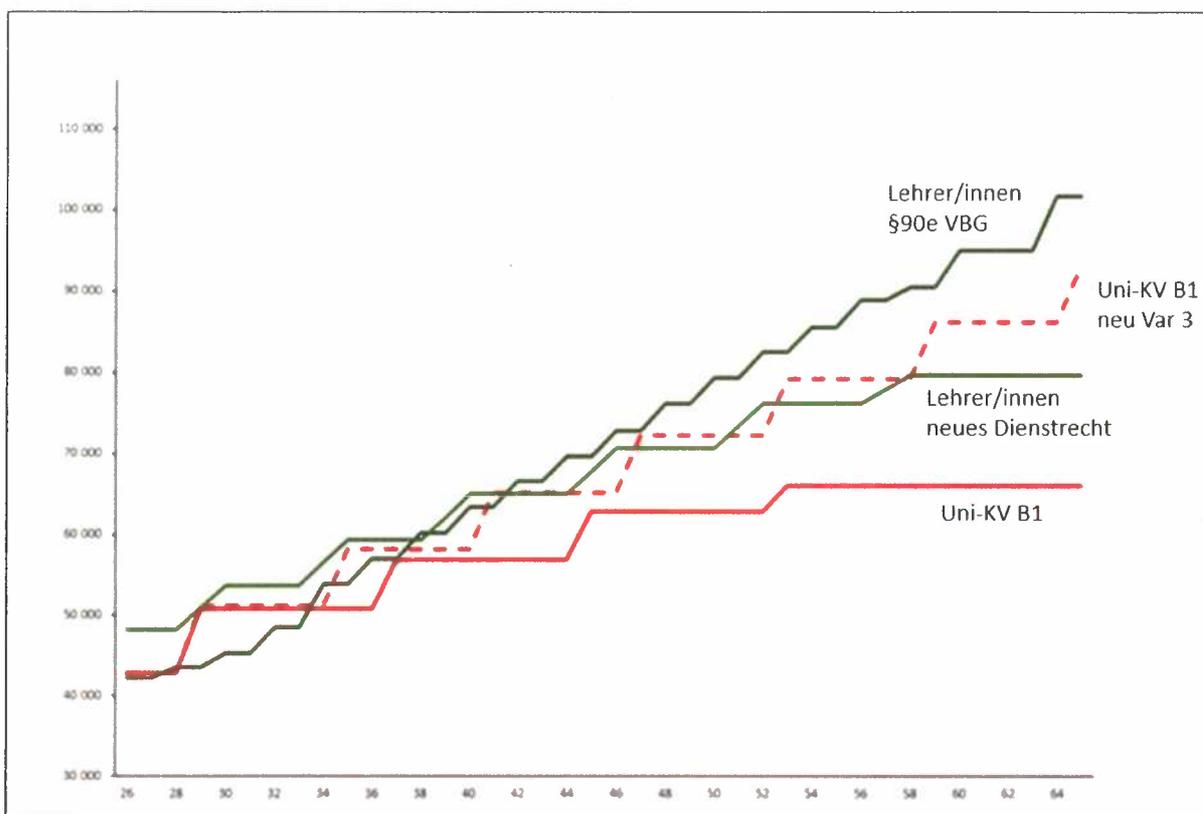
Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Die GÖD versucht seit Jahren über das „Rahmenrecht im Uni-Kollektivvertrag“ zu verhandeln, was bisher am Dachverband der Universitäten gescheitert ist.

Nach drei Jahren ist es nun endlich gelungen, sich mit dem Dachverband zu treffen, um über Rahmenrecht abseits der Gehaltsverhandlungen zum Universitäten-Kollektivvertrag, kurz Uni-KV, zu verhandeln.

Gerade die Praxis aus dem Uni-KV hat gezeigt, dass Personal nach A2 nicht – wie zum Zeitpunkt der Verhandlungen 2005-2007 angenommen und intendiert – die Regelbeschäftigung wurde, sondern die Ausnahme darstellt. Es wurde im Gegenteil die geplante Ausnahme der PostDocs im B-Schema zur Regelbeschäftigung. Aus der täglichen Praxis an allen Standorten wissen wir, dass damit die Einstufung unserer Kolleg:innen nicht mehr verwendungskonform ist. Die Universitätengewerkschaft hat deshalb die Anpassung des B-Schemas ab PostDoc (§ 49 Univ-KV) zu einem Generalthema gemacht.

Anbei finden Sie die Grafik mit dem Vergleich zum neuen und dem alten Lehrer:innendienstrecht, wobei wir die Sekundarstufe II erste Fächerkategorie genommen haben, aber nicht die schultypischen Überstunden eingerechnet haben.



Diese Grafik zeigt verdeutlicht, dass es schon bei den Einstiegsgehältern der Beschäftigten in B nach Uni-KV im Vergleich zu der angeführten Gruppe zu Unterschieden kommt! Über die Zeit hinweg – im Sinne einer Lebensseinkommenskurve – klafft eine immer größere Lücke (vgl. unterste Kurve) zwischen diesen Vergleichsgruppen auf. An dieser Stelle wollen wir den damaligen Bundesminister Prof. Faßmann zitieren, der in einem Gespräch am 7.5.2019 gemeint hat, dass es ihm nicht einsichtig ist, warum die Personen, die Lehrer:innen ausbilden am Ende des Tages schlechter bezahlt werden, als Lehrer:innen der Sekundarstufe II.

Dieses Ungleichgewicht ist offensichtlich und wir haben vorgeschlagen, ab PostDoc die Vorrückungen alle sechs statt wie zZt. acht Jahre zu gewähren und gegebenenfalls zwei weitere notwendige Vorrückungsstufen einzuführen. Zusätzlich sollen die Vorrückungsstufen 500 Euro betragen. Diesen Vorschlag finden Sie ebenso grafisch (rot strichliert, Var 3) dargestellt.

Auch wenn derzeit keine einfachen Zeiten für die Finanzierung der Universitäten sind, sehen wir diese ersten Anpassungen des Gehaltsschemas seit der Einführung des Uni-KVs als unverzichtbar und wir hoffen, dass wir diesbezüglich akzeptable Angebote des Dachverbands bekommen sowie diese überfällige Änderung nicht erneut vertagt wird.

Wir halten Euch am Laufenden.

Mit einem gewerkschaftlichen Glück auf und kollegialen Grüßen

Martin Tiefenthaler
Bundesvertretung 13